

**Feststellung der UVP-Pflicht
nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Regionaldezernat Mitte, - Technischer Umweltschutz -, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, vom 27. Juni 2018 – G20/2018/025 –

Kreis Ostholstein, 23758 Oldenburg i. H., OT Kleinwessek

Die Wesseker Biogas GmbH Co. KG, Strandstraße 31, 23758 Oldenburg i. H., OT Kleinwessek, plant auf dem Betriebsgelände der bestehenden Biogasanlage in 23758 Oldenburg i. H., OT Kleinwessek, Strandstraße, Gemarkung Dannau, Flur 1, Flurstück 91/3 und 91/4 die Errichtung und den Betrieb von einem Blockheizkraftwerk (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,302 MW sowie die Änderung der Input-Mengen und -zusammenstellung.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i. V. m. Nr. 1.2.2.2 V und Nr. 8.6.3.2 V des Anhangs 1 zur 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 9, 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 und Nr. 8.4.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Die überschlägige Prüfung anhand der Anlage 2 UVPG entsprechenden Unterlagen des Vorhabenträgers hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben kann keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verursachen, da keine erheblichen Auswirkungen nach Anlage 3 UVPG zu erwarten sind.

Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich, dass die vom BHKW ausgehenden Auswirkungen gering sind. Damit ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf Menschen, Boden, Fläche, Wasser, Natur, Landschaft und Denkmäler.

Diese Feststellung nach § 5 UVPG ist nicht selbstständig anfechtbar.